

Kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen

Gemeinden und Landkreise sind die Träger der örtlichen Selbstverwaltung. Als Kooperationsformen auf Gemeindeebene existieren in Sachsen darüber hinaus Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände.

Die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge setzt eine entsprechende Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften und ihrer Verwaltungen voraus.

Ein wesentlicher Aspekt dafür liegt in der Schaffung geeigneter gebietlicher Strukturen. Die sächsische Verfassung und das sächsische Kommunalrecht sehen dafür sowohl entsprechende gesetzliche Regelungen als auch speziell für die Gemeinden die Möglichkeit vor, sich zu gebietlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen freiwillig zu vereinbaren.

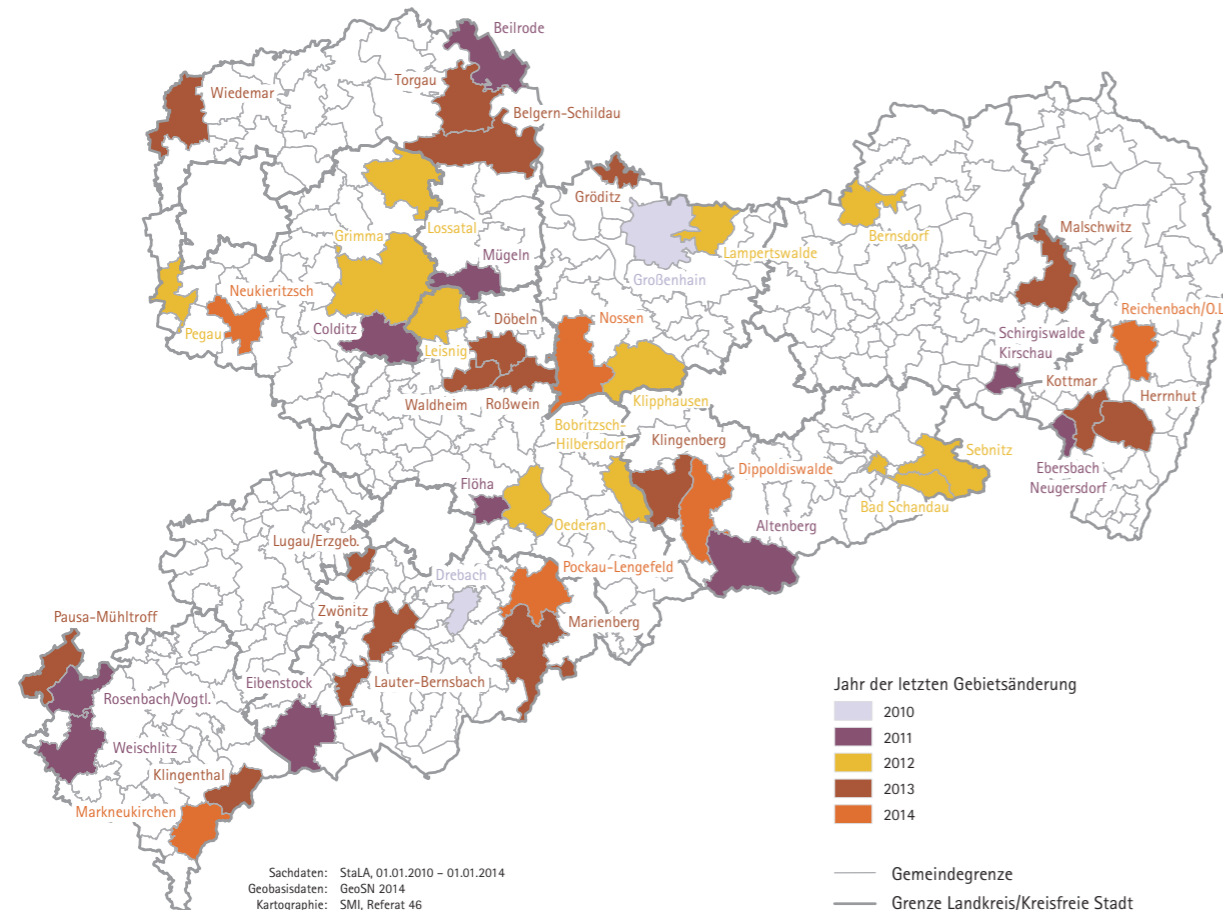
Seit 1990 haben sich in mehreren Schritten die kommunalen Gebietsstrukturen im Freistaat Sachsen verändert:

- ▶ Kreisgebietsreform 1994/1996,
- ▶ freiwillige Gemeindezusammenschlüsse vor der Gemeindegebietsreform,
- ▶ Gemeindegebietsreform 1998,
- ▶ Funktional- und Kreisgebietsreform 2008 und
- ▶ freiwillige Gemeindezusammenschlüsse seit 1999 bis hin zur Gegenwart.

Im Ergebnis hat sich die Zahl der Landkreise im Freistaat Sachsen von 48 auf gegenwärtig zehn reduziert. Die Anzahl der Gemeinden sank von 1.626 im Jahr 1990 auf 430 Anfang 2015.

Mit den „Grundsätzen für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ (gebietsstrukturelles Leitbild) hat die Sächsische Staatsregierung Ende 2010 einen

Karte 5.14: Gemeindegebietsänderungen von 2010-2014



Landesentwicklungsplan 2013

Grundsatz 6.5.1 ▶ Sicherung der Daseinsvorsorge durch Gewährleistung nachhaltiger leistungsfähiger Gebiets- und Verwaltungsstrukturen

allgemeinen Orientierungsrahmen beschlossen:

- ▶ Strukturelles Ziel ist die Bildung von Einheitsgemeinden. Die Bildung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände wird nicht mehr unterstützt.
- ▶ Gemeinden sollen im ländlichen Raum mindestens 5.000 und im Verdichtungsraum unmittelbar um die Oberzentren mindestens 8.000 Einwohner aufweisen (Basis: voraussichtliche Bevölkerung 2025).
- ▶ Die grundsätzliche Bindung an die verwaltungsräumlichen Entscheidungen in den Gemeindegebietsreformgesetzen 1998 bleibt bestehen. Für Verwaltungsgemeinschaften und -verbände werden Zusammenschlüsse im gebietlichen Bestand präferiert.

Raumordnerisches Leitprinzip bei gebietsstrukturellen Veränderungen bildet das funktionsteilige System der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche.

Auf Landkreisebene hat die Reform von 2008 zu großräumigen Strukturen geführt. Diese Strukturen bilden die Grundlage für leistungsfähige kommunale Einheiten. Die durchschnittlichen Flächen- und Einwohnergrößen sächsischer Landkreise liegen deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt (1.757km²/276.000 Einwohner gegenüber 1.157 km²/186.000 Einwohner), auch sind die Unterschiede der Landkreise innerhalb des Freistaates untereinander gering. Veränderungen nach 2008 gab es keine.

Auf Gemeindeebene waren im Berichtszeitraum 56 Eingliederungen bzw. Vereinigungen mit insgesamt 105 beteiligten Gemeinden zu verzeichnen (vgl. Karte 5.14). Daraus gingen dann 50 Gemeinden hervor.

Die Anzahl der Gemeinden verringerte sich um 55 auf 430 (427 kreisangehörige Gemeinden, drei Kreisfreie Städte) zum Stand 1. Januar 2015. Durch die Zusammenschlüsse wurden des Weiteren zwei Verwaltungsverbände und 20 Verwaltungsgemeinschaften in Einheitsgemeinden umgewandelt.

Die kreisangehörige sächsische Durchschnittsgemeinde hat eine Fläche von 32 km² und 9.410 Einwohnern (bundesweit ohne Stadtstaaten: 32 km², 6.760 Einwohner).

Betrachtet man die Organisationsformen der sächsischen Gemeinden im Berichtszeitraum, so ist festzustellen, dass von den insgesamt 427 kreisangehörigen Gemeinden 237 (ca. 56 %) Einheitsgemeinden sind, daneben befinden sich noch 172 (ca. 40 %) Gemeinden in der Organisationsform Verwaltungsgemeinschaft und 21 (ca. 5 %) in einem Verwaltungsverband (vgl. Abbildung 5.13).

Für alle Gemeinden gilt, dass eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung nur bei einer hinreichenden administrativen Leistungsfähigkeit möglich ist. Durch die staatliche Förderung und aufsichtliche Begleitung weiterer Gemeindezusammenschlüsse nach Abschluss der gesetzlichen Gemeindegebietsreform sowie des klaren Bekenntnisses der Staatsregierung zur Einheitsgemeinde als effektivste Form gemeindlicher Strukturen sind die kommunalen Handlungs- und Gestaltungsspielräume weiter gestärkt worden. ■ SMI

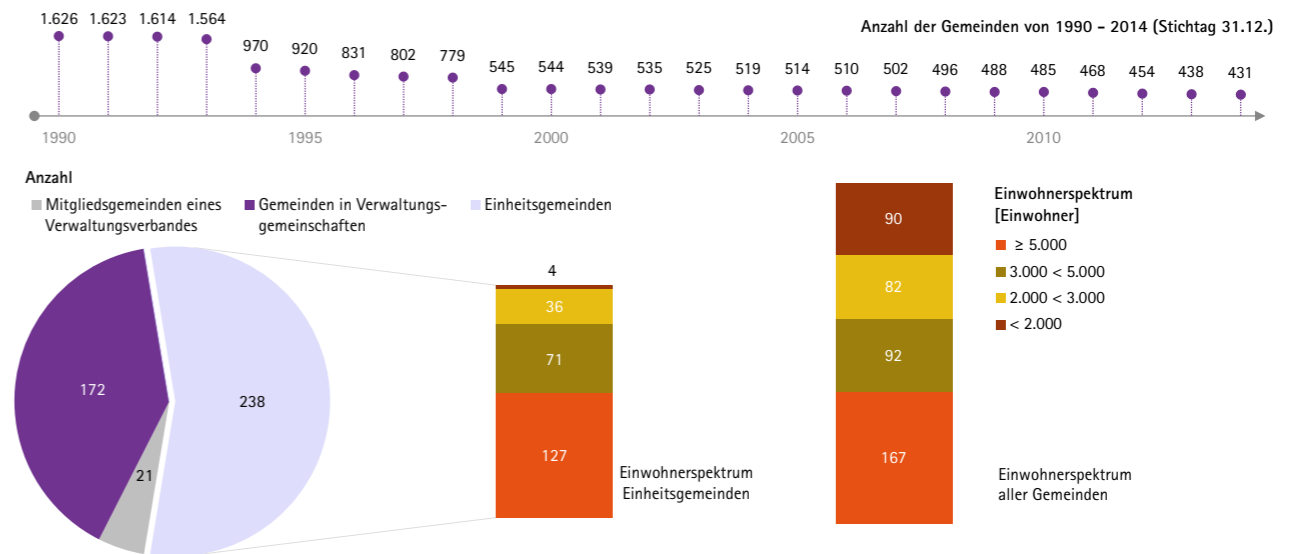


Abbildung 5.13: Anzahl der Gemeinden von 1990–2014 (Quelle: StaLA)

Anzahl der Gemeinden nach Organisationsform sowie Einwohnerspektrum der Einheitsgemeinden bzw. aller Gemeinden zum 31.12.2014 (Quelle: SMI)